



Besondere Nebenbestimmungen
für die Bewilligung von Zuwendungen
im Bereich der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe - A -
(NBest - A -)

1. Grundsatz

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die durch vorrangige Ansprüche gegenüber anderen Kostenträgern abgedeckt werden.

2. Honorare

2.1 Zulässigkeit und Höhe

Ausgaben für Honorare dürfen nur entsprechend dem Kalkulationsplan zum Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag erfolgen.

Honorare dürfen nicht für Aufgaben und Funktionen eingesetzt werden, die durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. anerkanntem Stellenplan abgedeckt sind. Die Honorarmittel dürfen darüber hinaus nicht verwendet werden, um Ausfallzeiten infolge Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. des hauptamtlichen Personals abzudecken, da die entsprechenden Ausfallzeiten bereits bei der Kalkulation der zur Verfügung stehenden Personalressourcen/ Fachkraftstunden berücksichtigt wurden.

Als Obergrenze für Honorare gelten die jeweils geltenden Honorarsätze nach den Vorschriften für den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg (Übersicht 2018 über sonstige Entgelte und Entschädigungen).

Für Supervision werden bis zu 130,- € als Stundensatz (45 Min.) einschl. Mehrwertsteuer anerkannt, sofern die benötigten Mittel hierfür vorhanden sind.

Für fachärztliche Leistungen zur Versorgung im Rahmen ambulanter Rehabilitation¹ werden Stundensätze (60 Min.) bis zu 75,- € inkl. Mehrwertsteuer, zzgl. Anfahrt anerkannt.

Für fachärztliche Leistungen zur allgemeinen medizinischen Versorgung werden Stundensätze (60 Min.) bis zu 50,- € inkl. Mehrwertsteuer, zzgl. Anfahrt anerkannt.

2.2 Ersatz von Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ersatz von Auslagen erhalten ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im angemessenen wirtschaftlichen Rahmen, sofern diese Arbeit durch den Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag anerkannt wird. Mit dem Auslagenersatz sind sämtliche Fahrkosten im Ortsverkehr abgegolten. Die Finanzierung von Geschenken und Darlehen ist unzulässig. Auslagenersatz für private Aufwendungen ist nicht gestattet.

¹Fachärztinnen und -ärzte im Rahmen der ambulanten medizinischen Rehabilitation müssen die Anforderungen der jeweils gültigen Bestimmungen der Rentenversicherungsträger erfüllen.

Einzelfallregelungen bedürfen der Absprache mit der Fachabteilung Drogen und Sucht.

3. Personalausgaben

3.1 Überstunden

Nicht zuwendungsfähig sind Vergütungen für von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistete Überstunden, sofern sie den anerkannten Stellenplan überschreiten.

3.2 Zuwendungsfähige Arbeitszeit

Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für andere Aufgabenbereiche des Zuwendungsempfängers tätig, ist nur der Teil der Arbeitszeit zuwendungsfähig, der auf den Zuwendungszweck entfällt. Der Umlageschlüssel ist der Fachabteilung Drogen und Sucht jährlich, jedoch spätestens mit der Vorlage des Zuwendungsantrages, mitzuteilen.

3.3 Zeitzuschläge

Für Einrichtungen, in denen nach Absprache mit der Fachabteilung entsprechende Angebote (z. B. Sonn- und Feiertagsarbeit und/oder Angebote zu Nachtzeiten) vorgehalten werden, sind Zeitzuschläge für notwendige Dienste zu ungünstigen Zeiten entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen zuwendungsfähig.

4. Sachkosten

4.1 Fahrtkosten des Personals

Über die im Rahmen des Gesamtprojektes durchgeführten Fahrten ist ein detaillierter Nachweis in Form eines Fahrtenbuches entsprechend den Vorschriften für den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg beizubringen.

Kosten für HVV-Abonnements, Profi-Cards, CC-Karten oder Wochen- oder Monatskarten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht zuwendungsfähig. Ausnahmen können im Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag geregelt werden.

4.2 Reisekosten des Personals

Reisekosten im Rahmen von Dienstreisen oder zum Zwecke der Aus- und Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur in Höhe der nach den Vorschriften für den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg über die Erstattung von Reisekosten zulässigen Ausgaben zuwendungsfähig.

Für Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Begleitung in Therapie- oder Entgiftungseinrichtungen entstehen und für die Versicherungsansprüche der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger gegenüber vorrangigen Leistungsträgern (Kranken- oder Rentenversicherer) bestehen, sind Erstattungen zu beantragen und im Verwendungsnachweis als Einnahmen auszuweisen.

4.3 Fahrtkosten/ Taxifahrten von Klientinnen und Klienten

Ausgaben für Fahrtkosten, hierzu zählen auch Taxifahrten, für Klientinnen und Klienten sind nicht zuwendungsfähig.

Soweit Versicherungsansprüche für Taxifahrten bestehen, sind diese mit den vorrangigen Leistungsträgern der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers abzurechnen. Diese Ausgaben und Einnahmen sind im Verwendungsnachweis nicht aufzuführen.

4.4 Lebensmittelaufwand für Klientinnen und Klienten

Getränke und Lebensmittel für Klientinnen und Klienten sind mindestens zum Selbstkostenpreis (Materialkosten) anzubieten.

Im Rahmen längerfristiger Gruppenarbeit können pro Jahr und Gruppe maximal 50,- € für Lebensmittel und Getränke ausgegeben werden.

Nicht durch Einnahmen finanziert Lebensmittelaufwand, ist im Verwendungsnachweis unter der Einzelposition -Betreuungsaufwand- auszuweisen.

4.5 Bewirtungskosten für externe Gäste

Grundsätzlich sind Ausgaben für Bewirtungen nicht zuwendungsfähig. Lediglich Kosten für die Bewirtung externer Gäste in angemessenem Umfang mit nicht alkoholischen Getränken (Kaffee, Tee, Wasser) sind zuwendungsfähig.

Eine darüber hinaus gehende Bewirtung externer Gäste ist nur bei besonderen Anlässen (z.B. bei runden Vereinsjubiläen) zuwendungsfähig.

5. Ausnahmen / Sonderregelungen

Abweichungen von den vorstehenden Regelungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Fachabteilung Drogen und Sucht zulässig. Diesbezügliche Anträge sind schriftlich zu stellen.